

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1978	Nummer 104
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	4. 8. 1978	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1452
2125	27. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Meldung und Überwachung der Weine und Traubenmost, deren Bezeichnung und Aufmachung nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 entspricht	1452
21504		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1978 (MBL. NW. 1978 S. 1042) Unterbringung des Katastrophenschutzes (Bundesanteil)	1452
22308	31. 7. 1978	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Graduierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen	1452
2370	26. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbauens in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 – WFB 1978)	1454
501	25. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit mit den Stationierungsstreitkräften	1454
6300		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1978 (MBL. NW. 1978 S. 1190) Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	1455
71242	1. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nachweis der schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Gesellenprüfung	1455
71341	26. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Herstellung, Fortführung und den Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte (EntfernKartRichtl.)	1456
772	3. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	1459
8300	26. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG): Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 BVG bei wiederholtem Bezug von Übergangsgeld nach §§ 18 ff BVG	1459
9300	26. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Übergangsfristen für Signale des Abschnitts C der ESO 1959	1459

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 8. 1978	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Chile, Aachen	1459
1. 8. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1460
	Innenminister	
17. 7. 1978	RdErl. – Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NW)	1460
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
31. 7. 1978	Bek. – 16. Berliner Gesundheitstechnische Tagung	1460
	Justizminister	
26. 7. 1978	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Viersen	1460
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen und Köln	1460
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1460

I.

2054

**Datei der
polizeieigenen Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1978 –
IV D 4 – 1442

In der Anlage 1 Ziff. III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. 2054) wird der Stundensatz für Lohnkosten in eigener Werkstatt von 33,- DM auf 38,- DM erhöht.

– MBI. NW. 1978 S. 1452.

2125

**Meldung und Überwachung
der Weine und Traubenmoste, deren
Bezeichnung und Aufmachung nicht der
Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der
Verordnung (EWG) Nr. 1608/76
entspricht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 7. 1978 – V C 3 – 650.58

Zuständige Stelle im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 vom 4. Juni 1976 (ABl. L 183/1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1978 (ABl. L 201/29), ist nach § 51 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), – SGV. NW. 2060 – die Kreisordnungsbehörde. – Meldungen nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung sind den Kreisordnungsbehörden zuzuleiten.

Die Kreisordnungsbehörden unterrichten das Chemische Landes-Untersuchungsamt in Münster, Sperlichstraße 19, über den vollständigen Inhalt aller Meldungen und beteiligen bei den Überwachungsmaßnahmen die zum Vollzug des § 58 Abs. 3 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bestellten Weinkontrolleure des Landes. Kosten werden den Kreisordnungsbehörden durch die Tätigkeit dieser Landesbeamten nicht in Rechnung gestellt.

– MBI. NW. 1978 S. 1452.

21504

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1978
(MBI. NW. 1978 S. 1042)

**Unterbringung des Katastrophenschutzes
(Bundesanteil)**

In **Anlage 1** zum o. a. RdErl., zu 2. Stellflächen, muß es unter 2.2 im 4. Unterabschnitt in der Zeile „Lade- und Instandsetzungskraftwagen“ unter der Spalte „insges. (qm)“ statt 4,00 richtig heißen: **34,00**.

– MBI. NW. 1978 S. 1452.

22308

**Graduierungssatzung
der Fachhochschule für Finanzen
in Nordkirchen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 31. 7. 1978 – I B 2 – 8171/FM

Auf Grund von §§ 42, 22 Fachhochschulgesetz habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage die Graduierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 8. März 1978 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen bestandenen Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen verleiht die Fachhochschule für Finanzen den akademischen Grad:

„Finanzwirt (grad.)“

§ 2

1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für Finanzen versehen.
2. Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Anlage Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sie ist auf alle Studierenden anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 31. Juli 1976 abgelegt haben bzw. ablegen werden.

**Anlage
zur Graduierungssatzung**

**Fachhochschule für Finanzen
in Nordkirchen**

Urkunde

.....
geboren am

in

hat an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht-technischen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule für Finanzen den akademischen Grad

„Finanzwirt (grad.)“

Schloß Nordkirchen, den

(Siegel)

**Der Leiter
der Fachhochschule für Finanzen**

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des sozialen
Wohnungsbaues in Nordrhein-Westfalen
(Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 -
WFB 1978)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1978 -
VI A 1 - 4.02 - 1010/78

Der RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 21 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „öffentliches Baudarlehen aus Landesmitteln“ durch „Baudarlehen aus nicht öffentlichen Landesmitteln“ zu ersetzen.
2. Nummer 43 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
(9) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Nummer 40 Abs. 1 bis 4 ausbezahlt.

- MBl. NW. 1978 S. 1454.

501

**Zusammenarbeit
mit den Stationierungstreitkräften**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1978 -
VIII A 3 - 6.63

1. Nach Art. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut - ZA - (BGBl. II 1961 S. 1218) arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Truppen eng zusammen, um die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens sicherzustellen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Förderung und Wahrung der Sicherheit sowie den Schutz des Vermögens der beteiligten Staaten und ihrer Staatsangehörigen. Dabei kann es sich um Angelegenheiten handeln, die Zuständigkeiten des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) berühren.

Das Zusatzabkommen geht davon aus, daß zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppen Einigung in den die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens betreffenden Angelegenheiten anzustreben ist. Führen die auf der unteren Zuständigkeitsstufe zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppen aufgenommenen Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist nach Art. 3 Abs. (7) Satz 1 ZA die Angelegenheit an die Behörden auf „regionaler Ebene“, d. h. auf deutscher Seite an die sachlich zuständigen obersten Landesbehörden, weiterzuleiten. Wird auch auf dieser Ebene keine Einigung erzielt, werden die Verhandlungen, sofern nicht im NATO-Truppenstatut oder im Zusatzabkommen ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, zwischen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde und der höheren Behörde der Truppe fortgesetzt.

Zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Truppen in den die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens betreffenden Angelegenheiten wenden sich bei den belgischen und britischen Streitkräften die Behörden der Länder und die Gemeinden (GV) an die zuständigen Stellen der Landesverbindungsorganisationen dieser Stationierungstreitkräfte. Auf der unteren Zuständigkeitsstufe sind dies bei den belgischen Streitkräften die örtlichen Verbindungsbeauftragten (Officiers belges competents des sous-secteurs) und bei den britischen Streitkräften die örtlichen Verbindungsbeamten (Services Liaison Officers). Zuständige Stellen auf Landesebene sind bei den belgischen Streitkräften die Verbindungsstelle zur Landesregierung beim 1. (BE) Korps in Köln und bei den britischen Streitkräften der Chief Services Liaison Officer in Düsseldorf. Die Zuständigkeitsbereiche und Anschriften der Dienststellen der Landesverbindungsorganisationen sind den Regierungspräsidenten, Kreisen und kreisfreien Städten bekanntgegeben worden.

2. Über die generelle Regelung des Art. 3 ZA hinaus sind für verschiedene Verwaltungsbereiche durch das Zusatzabkommen (einschl. Unterzeichnungsprotokoll - UP -) oder durch Verwaltungsabkommen oder sonstige Vereinbarungen zusätzliche Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Stationierungstreitkräften getroffen worden [vgl. Art. 53 Abs. (4), 3 Abs. (4), 28 Abs. (1) ZA].

Soweit es sich um die Zusammenarbeit in Angelegenheiten handelt, die sich auf die den Stationierungstreitkräften überlassenen Liegenschaften beziehen, wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.1 Abs. (5) UP zu Art. 53 ZA (BGBl. II 1961 S. 1313) bestimmt die wichtigsten Gebiete, auf die sich die Zusammenarbeit zu erstrecken hat. Es sind dies die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Gesundheitswesen, die Gewerbeaufsicht, die Verkehrssicherheit, die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Abs. (6) (a) UP zu Art. 53 ZA sieht vor, daß sowohl von deutscher Seite als auch von seiten der Stationierungstreitkräfte für die einzelnen Liegenschaften „Vertreter“ benannt werden. Die „Vertreter“ haben zusammenzuarbeiten, um eine befriedigende Berücksichtigung der Belange der Truppe und der deutschen Belange zu gewährleisten. Als deutsche Vertreter in diesem Sinne, die vorbehaltlich der militärischen Sicherheit auch zum Betreten der Liegenschaften befugt sind, hat der Bundesminister der Finanzen die **örtlich zuständigen Bundesvermögensämter** benannt. Ich empfehle, in Angelegenheiten, die sich auf die den Streitkräften überlassenen Liegenschaften beziehen, regelmäßig das zuständige Bundesvermögensamt als deutschen Vertreter im Sinne von Abs. (6) (a) UP zu Art. 53 ZA einzuschalten.

- 2.2 Hinsichtlich der von den belgischen Streitkräften benutzten Übungsplätze hat der Bundesminister der Finanzen mit den belgischen Streitkräften in Ausführung des Art. 53 ZA das mit meinem RdErl. v. 18. 6. 1971 (SMBl. NW. 501) veröffentlichte

„Verwaltungsabkommen über die Bildung beratender deutsch-belgischer Ausschüsse zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bei der Verwaltung der von den belgischen Streitkräften benutzten Übungsplätze“ v. 15. 6. 1968

abgeschlossen. Mit den britischen Streitkräften ist ein vergleichbares Abkommen nicht vereinbart worden.

Hingegen hat der Bundesminister der Finanzen sowohl mit den belgischen als auch mit den britischen Streitkräften Vereinbarungen über Aufgaben und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses bzw. der gemeinsamen Kommission zur Überprüfung gefährlicher Anlagen, z. B. von Schießständen, getroffen [vgl. Abs. (6) (c) (ii) UP zu Art. 53 ZA].

Das

„Deutsch-belgische Verwaltungsabkommen über die Bildung gemeinsamer mit dem Vorschlag von Maßnahmen zur Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit der von den belgischen Streitkräften benutzten gefährlichen Anlagen beauftragter Ausschüsse“ v. 7. 3. 1972

habe ich mit RdErl. v. 12. 2. 1973 (SMBl. NW. 501) veröffentlicht.

Der

„Auftrag für die gemeinsame deutsch-englische Schießstand-Überprüfungs-Kommission“

ist den Regierungspräsidenten zuletzt mit meinem Erl. v. 21. 10. 1977 (n. v.) - VIII A 3 - 6.711 - bekanntgegeben worden.

Soweit die genannten Verwaltungsabkommen und der „Auftrag für die gemeinsame deutsch-englische Schießstand-Überprüfungs-Kommission“ spezielle Verfahrensregelungen enthalten, gehen sie den für Liegenschaften allgemein geltenden Regelungen in Nr. 2.1 dieses RdErl. vor.

- 2.3 Für die Betreuung bzw. Verwaltung der von den Stationierungstreitkräften benutzten Liegenschaften im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung, wozu sog. NATO-Infrastruktur-Anlagen (z. B.

NATO-Flugplätze) gehören, ist nicht die Bundesvermögensverwaltung (s. Nr. 2.1), sondern das Bundesministerium der Verteidigung und seine nachgeordneten Behörden zuständig.

- 3 Die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung auf den von ihnen wahrgenommenen Aufgabengebieten (insbesondere Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen wegen der von den ausländischen Streitkräften verursachten Schäden – vgl. Vierte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 13. Februar 1973 [GV. NW. S. 62/SGV. NW. 67]) – bleibt unberührt.
- 4 Meinen RdErl. v. 17. 4. 1961 (n. v.) – Az. VIII B 3-20.79.93 – (SMBI. NW. 2061) und meinen RdErl. v. 24. 9. 1965 (SMBI. NW. 501) hebe ich auf.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

– MBl. NW. 1978 S. 1454.

6300

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1978
(MBl. NW. 1978 S. 1190)

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

In Nr. 6.15 muß es richtig heißen:

An die Stelle der bisherigen Bezeichnung und Beschreibung des Unterabschnitts 455, die ...

– MBl. NW. 1978 S. 1455.

71242

Nachweis der schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 8. 1978 – II/B 4 – 40-51/2(78) – 65/78

Mein RdErl. v. 28. 5. 1956 (SMBI. NW. 71242) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1455.

71341

**Richtlinien
für die Herstellung, Fortführung und den
Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte
(EntfernKartRichtl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1978 –
I D 3 – 8613

Mein RdErl. v. 12. 8. 1977 (MBL. NW. S. 1176/SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.2

1.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

1.2 Als neuer Absatz wird zugefügt:

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind dem für die Bearbeitung zuständigen Katasteramt die für die Kartenherstellung und Kartenfortführung entstehenden Kosten von den übrigen beteiligten Katasterämtern anteilig zu erstatten. Von dieser Kostenverteilung kann abgewichen werden, wenn die Beteiligten im Einzelfall eine andere Regelung für zweckmäßiger halten und hierfür eine besondere Vereinbarung treffen.

2 Nummer 3.2

In der vierten Zeile wird die Nummer „5“ in „5.1“ geändert.

3 Nummer 5.3

Als neue Nummer wird eingefügt:

5.3 Für städtische Ballungsräume und Ballungsrandzonen kann zusätzlich zur SK 50 E eine weitere Ausgabe der Amtlichen Entfernungskarte in einem größeren Maßstab auf einer aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 abgeleiteten Kartengrundlage für ganze Katasteramtsbezirke oder Teilgebiete herausgegeben werden (Nr. 9.3). In der SK 50 E ist gegebenenfalls auf die zusätzliche Ausgabe der Amtlichen Entfernungskarte hinzuweisen.

4 Nummer 7.1

Im Absatz 2 erhalten die bisherigen Buchstaben b) bis d) folgende Fassung:

b) Mitten von Stadtbezirken und Gemeindebezirken (Ortschaften),

c) Mitten von sonstigen Gemeindeteilen (Ortsteil, Wohnplatz, Bauerschaft),

d) Kreuzungen von Straßen (Kreuzungspunkte),

e) Schnittpunkte von Straßen mit Gemeindegrenzen.

5 Nummer 7.2

Im Absatz 2 wird in der zweiten Zeile das Wort „öffentliche“ in „übergeordnete“ geändert.

6 Nummer 7.3

Der Wortlaut wird am Schluß durch folgenden Satz ergänzt:

Gleiches gilt für die Entfernungen zwischen den Mitten der Stadt- bzw. Gemeindebezirke.

7 Nummer 9.1

In der dritten Zeile wird in der Klammer die Nummer „5“ in „5.1“ geändert.

8 Nummer 9.3

Als neue Nummer wird eingefügt:

9.3 Wird eine zusätzliche Ausgabe der Amtlichen Entfernungskarte bearbeitet (Nr. 5.3), so soll die Themafolie für die SK 50 E nach Möglichkeit auf einfachste Weise aus den Unterlagen des größeren Maßstabs abgeleitet werden.

9 Nummer 15.1

In der zweiten Zeile wird hinter dem Wort „Entfernungskarte“ die Bezeichnung „SK 50 E“ eingefügt.

10 Anlage 1

Anlage 1

10.1 Die zehnte und elfte Zeile der Zeichenerklärung erhalten folgende Fassung:

○ Mitte eines Stadtbezirks bzw.
Mitte eines Gemeindebezirks (Ortschaft)

● Mitte eines sonstigen Gemeindeteils
(Ortsteil, Wohnplatz, Bauerschaft)

10.2 Vor der letzten Zeile der Zeichenerklärung wird eingefügt:

„6.4 Entfernungsangabe in km zwischen zwei Stadt- oder Gemeindebezirken“

(Ziffernhöhe wie Entfernungsangabe zwischen zwei Gemeinden.)

10.3 In der letzten Zeile der Zeichenerklärung wird die Entfernungsangabe „12,3“ unterstrichen.

11 Anlage 2

Anlage 2

Die im Muster (Kartenausschnitt) enthaltenen Großentfernungen (Entfernungsangaben zwischen zwei Gemeinden) werden unterstrichen.

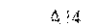
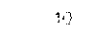
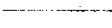
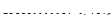
Muster
(Kartentitel und Zeichenerklärung)

Amtliche Entfernungskarte 1:50 000
(SK 50 E - Nr. 44)

Kreis Euskirchen

Regierungsbezirk Köln

Herausgegeben vom Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen - Katasteramt -
Fortführungsstand 1976

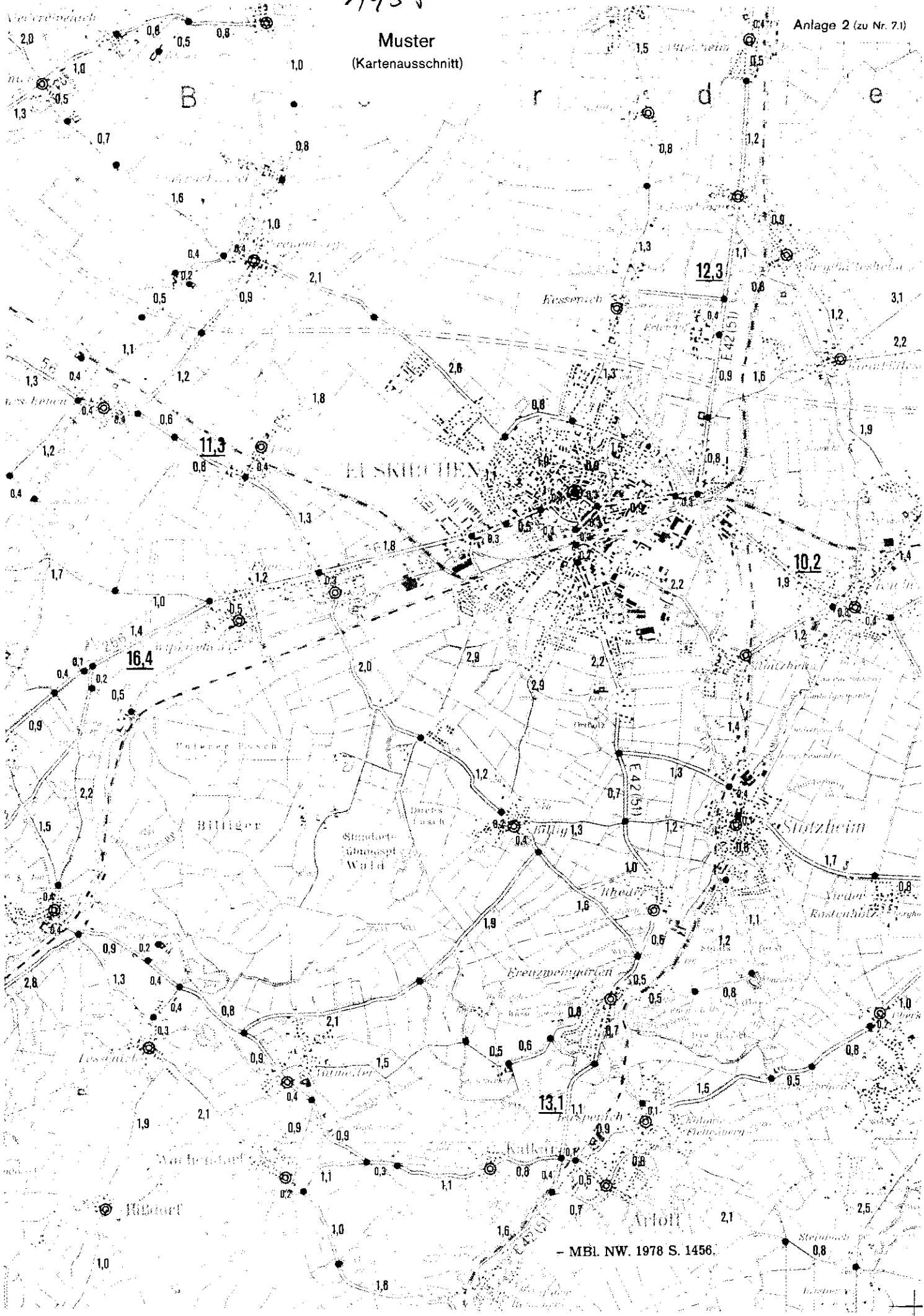
- | | |
|---|---|
|  | Autobahn mit Nummer |
|  | Bundesstraße mit Nummer, im Bau |
|  | Hauptstraße, teilweise mit Baumreihen |
|  | Nebenstraße |
|  | Befestigter Fahrweg |
|  | Wirtschaftsweg, Feld- und Waldweg |
|  | Kreisgrenze und Grenze einer kreisfreien Stadt |
|  | Gemeindegrenze |
|  | Mitte einer Gemeinde |
|  | Mitte eines Stadtbezirks bzw.
Mitte eines Gemeindebezirks (Ortschaft) |
|  | Mitte eines sonstigen Gemeindeteils
(Ortsteil, Wohnplatz, Bauerschaft) |
|  | Kreuzungspunkt, Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze, sonstige Punkte |
| 2,5 | Entfernungsangabe in km zwischen zwei markierten Punkten |
| 6,4 | Entfernungsangabe in km zwischen zwei Stadt- oder Gemeindebezirken |
| 12,3 | Entfernungsangabe in km zwischen zwei Gemeinden |

1458

Muster

(Kartenausschnitt)

Anlage 2 (zu Nr. 7.1)



772

Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 8. 1978 - III C 1 - 2211 - 22 609

Mein RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBL. NW. 772) wird wie folgt
geändert:

1. In Muster 1 (Antrag) werden hinter dem Absatz: „Die Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen werden anerkannt“ die folgenden Absätze eingefügt:

Es ist außerdem bekannt, daß die Angaben zur Zuschußberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind. Insbesondere sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Ich erkläre, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Mir ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen und daß als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe gelten.

2. Nummer 4 der „Auflagen und Bedingungen“ zum Bewilligungsbescheid (Muster 4) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Macht der Zuwendungsempfänger (Gemeinde, Gemeindeverband oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft) glaubhaft, daß die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, kann die Bewilligungsbehörde von einem Wertausgleich absehen. Die Bewilligungsbehörde kann ferner von einem Wertausgleich absehen, wenn mit ihrer Einwilligung die Gegenstände für Zwecke verwendet werden sollen, für die das Land Zuwendungen, zweckgebundene Finanzzuweisungen oder Finanzhilfen gewährt.

3. Nummer 6 der „Auflagen und Bedingungen“ zum Bewilligungsbescheid (Muster 4) erhält folgende Fassung:

Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19 nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBL. NW. 1978 S. 1459.

Zu der Frage, ob bei einer wiederholten Zahlung von Übergangsgeld die Frist von einem Kalendermonat auch dann in Lauf gesetzt wird, wenn die Behandlungsbedürftigkeit nach dem Ende der vorausgegangenen Übergangsgeldzahlung ununterbrochen fortbestanden hat und die erneute Zahlung mit der vorausgegangenen Zahlung in engem zeitlichen Zusammenhang steht, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Bei jeder wiederholten Zahlung von Übergangsgeld wird die Frist von einem Kalendermonat erneut in Lauf gesetzt, so daß Zeiten einer vorausgegangenen Übergangsgeldzahlung nicht berücksichtigt werden können. Es ist daher für den Beginn der Versicherungspflicht auch bei einer wiederholten Zahlung von Übergangsgeld notwendig, daß der Träger der Kriegsopferversorgung während einer medizinischen Maßnahme einen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt hat.

Nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Buchst. b RVO ist es für die Beitragspflicht der Träger der Kriegsopferversorgung nicht maßgebend, ob ein einheitlicher Behandlungsfall vorliegt. Die Vorschrift macht den Beginn der Beitragspflicht der Träger der Kriegsopferversorgung lediglich von der Dauer der Übergangsgeldzahlungen abhängig. Es kommt daher allein darauf an, ob und wie lange der Träger der Kriegsopferversorgung dem Versorgungsberechtigten Übergangsgeld gezahlt hat. Wird länger als einen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt, so ist der Träger der Kriegsopferversorgung für die Zeit des weiteren Bezugs von Übergangsgeld verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Das Gesetz hebt somit nur auf die tatsächliche Zahlung des Übergangsgelds ab. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Erst-erkrankung, eine Wiedererkrankung oder eine wiederholte Wiedererkrankung handelt. Für eine Zusammenrechnung mehrerer Bezugszeiten von Übergangsgeld auf Grund von Erkrankungen, die auf derselben medizinischen Ursache beruhen, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Lediglich eine kurzfristige Unterbrechung der Zahlung des Übergangsgelds spielt keine Rolle, sofern dem Grunde nach noch Anspruch auf Übergangsgeld besteht (so mein RdErl. v. 31. 5. 1976 (MBL. NW. 1976 S. 1243/SMBL. NW. 8300).

- MBL. NW. 1978 S. 1459.

9300

Übergangsfristen für Signale des Abschnitts C der ESO 1959

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 26. 7. 1978 - V/B 2 - 88 - 20 - 64/78

Mein RdErl. v. 7. 3. 1962 (SMBL. NW. 9300) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1978 S. 1459.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG) Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 BVG bei wiederholtem Bezug von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 7. 1978 - II B 2 - 4133 (18/78)

Nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Buchst. b RVO und den entsprechenden Regelungen des AVG und RKG werden Personen, denen ein Träger der Kriegsopferversorgung während einer medizinischen Maßnahme für einen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt hat, versichert.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Chile, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 8. 1978 -
I B 5 - 407 - 1/63

Das Honorarkonsulat von Chile in Aachen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 vom Holzgraben 1/3 in die Wilhelmstraße 46/II verlegt. Die Telefonnummer 29252 bleibt bestehen.

- MBL. NW. 1978 S. 1459.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 8. 1978 –
I B 5 – 433 c – 4/75

Der am 10. 2. 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3151 für Herrn Jamal Haddou, Sohn des Beamten Ali Haddou, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Innenminister

Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NW)

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1978 –
I D 2 – 8716

Das als Sonderdruck herausgegebene Gemarkungsverzeichnis NW, RdErl. v. 11. 10. 1976 (n. v.) – I D 2 – 8716 – (SMBI. NW. 71342), habe ich nach dem Stand vom 3. 4. 1978 fortgeschrieben (1. Änderung).

Die Änderungen im einzelnen werden in einem Satz Austauschblätter als Sonderdruck zusammengestellt. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW erhalten für die Laufendhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare des Gemarkungsverzeichnisses NW die entsprechende Anzahl Sonderdrucke. Soweit im Einzelfall das Gemarkungsverzeichnis anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Straße 19–21, 5300 Bonn 2, angefordert werden.

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

16. Berliner Gesundheitstechnische Tagung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 7. 1978 – V C 1 – 0420.3

Gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsamt veranstaltet die Gesundheitstechnische Gesellschaft e. V., 1000 Berlin 47, Albersweilerweg 35, am 20. Oktober 1978 die 16. Berliner Gesundheitstechnische Tagung unter dem Thema

**Gesundheitstechnische Anlagen im Konflikt
zwischen hygienischer, sicherheitstechnischer
und wirtschaftlicher Notwendigkeit**

Die Veranstaltungsfolge ist aus dem Programm zu ersehen, das bei der Gesundheitstechnischen Gesellschaft angefordert werden kann. Ich empfehle, interessierten Ärz-

ten des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Viersen

Bek. d. Justizministers v. 26. 7. 1978 –
5413 E – I B. 140

Bei dem Amtsgericht Viersen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Viersen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Viersen
Kenn-Nummer: 11

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen und Köln

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
- je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Gelsenkirchen,
 - 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1460.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.